



KOA 1.960/17-094

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **1848 Medienvielfalt Verlags GmbH** (FN 375169 w) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie zumindest seit 09.12.2016 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Unzensuriert TV“ unter der Adresse www.youtube.com/unzensuriert bereitstellt, ohne ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 09.12.2016 fest, dass die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH unter „www.youtube.com/unzensuriert“ den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Unzensuriert TV“ bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 12.12.2016 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und forderte die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH zur Stellungnahme sowie zur Anzeige des angebotenen Dienstes auf.

Mit Schreiben vom 30.12.2016 nahm die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH wie aufgefordert Stellung und führte im Wesentlichen aus, aus Sicht der die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH seien die youtube-Beiträge im Kanal unzensuriert kein „Web-TV“ und würden somit auch nicht unter die gesetzlichen Meldepflichten gem. AMD-G fallen. Wenn jedoch die Regulierungsbehörde

der Ansicht sei, dass die die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH unter die Meldepflicht fallen würde, werde die Meldung gerne nachgeholt. Eine entsprechende Erstanmeldung über das Online-Formular sei bereits erfolgt.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 zeigte die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH den verfahrensgegenständlichen Abrufdienst gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH bietet jedenfalls seit 09.12.2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse „www.youtube.com/unzensuriert“ an. Es handelt sich um einen Youtube Channel, in welchem etwa monatlich Sendungen zu politischen Themen, in der Dauer von ca. 20 bis 30 Minuten, welche im wesentlichen magazinartige Beiträge und Interviews mit Studiogästen bzw. Experten enthalten, bereitgestellt werden.

Dieser wurde der KommAustria mit Eingabe über das E-Government-Portal der Regulierungsbehörde am 13.01.2017 angezeigt. Mit einer weiteren Eingabe über das E-Government-Portal der Regulierungsbehörde am 14.02.2017 sowie Schreiben vom 15.02.2017 wurde die Anzeige auf Aufforderung der KommAustria ergänzt und insbesondere klargestellt, dass es sich bei dem gegenständlichen Dienst nicht um einen linearen audiovisuellen Dienst („Web-TV“) handelt, sondern um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Abrufdienst sowie zu dem Zeitpunkt, seit dem dieser jedenfalls angeboten wird, ergeben sich aus der Einsicht der KommAustria in die Website www.youtube.com/unzensuriert am 09.12.2016 und den im Akt befindlichen Screenshots der Website vom selben Tag sowie der Anzeige vom 13.01.2017 samt Ergänzungen vom 14. Und 15.02.2017. Die Feststellungen zum Anzeigeverfahren betreffend den gegenständlichen Abrufdienst ergeben sich aus dem betreffenden Verwaltungsakt der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2 Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

§2 Z 3 und 4 AMD-G lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*
[...]“

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben nicht zulassungspflichtige Fernsehveranstalter – darunter fallen u.a. Anbieter von Mediendiensten auf Abruf – ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH jedenfalls seit 09.12.2016 einen Abrufdienst unter der Adresse „www.youtube.com/unzensuriert“ anbietet. Es besteht aus Sicht der KommAustria kein Zweifel, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm 3 AMD-G vorliegt, insbesondere, weil hier fernsehähnliche Sendungen der politischen Information angeboten werden (vgl. hierzu BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E, sowie EuGH 21.10.2015, C-347/14, New Media Online).

Diese Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Da die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt und diese erst am 13.01.2017 vorgenommen hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3 Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-094“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. April 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH , z.Hd. DI Walter Asperl, Schlüsselgasse 12/1, 1080 Wien, **per RSb**